

Publ.-Nr: 00.075.720

Stelle: Regionalpolizei Lenzburg

Rubrik: Verkehrsbeschränkungen

Veröffentlicht: 19.06.2025

Verkehrsordnung

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) und die zugehörige Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) werden folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

Verfügende Behörde

Gemeinde

Name der Strasse

Art der Verkehrsbeschränkung

Gemeinderat

Gemeinde Niederlenz

Mühlestrasse 2

5702 Niederlenz

Signalisationsverfügung

Während den Sanierungsarbeiten der Staufbergstrasse vom **01.11.2025** – ca. **31.05.2027**:

- Staufbergstrasse in Fahrtrichtung Wildeg, Einbahnstrasse, Signal 4.08
- Staufbergstrasse in Fahrtrichtung Lenzburg, Einfahrt verboten, Signal 2.02, mit Zusatztext: ausgenommen Bus und Zufahrt bis Baustelle gestattet.
- Lenzhardweg in Fahrtrichtung Industrie Lenzhard, Einbahnstrasse, Signal 4.08
- Lenzhardweg in Fahrtrichtung Dorf, Einfahrt verboten, Signal 2.02
- ab Verzweigung Hauptstrasse/Mühlestrasse und Hauptstrasse/Dorfrain entlang der Strasse Dorfrain und der Staufbergstrasse bis zur Gemeindegrenze Lenzburg, ein Verbot für Lastwagen, Signal 2.07, mit Zusatztext "ausgenommen Zubringerdienst und öffentliche Dienste".

Einsprachen

Gegen diese Verkehrsanordnungen kann jeder Betroffene innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung im kantonalen, digitalen Amtsblatt vom **20. Juni 2025** bis **21. Juli 2025** beim Gemeinderat Niederlenz schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Einer allfälligen Einsprache gegen diese Verkehrsanordnungen, wird aus Gründen der Verkehrssicherheit, gestützt auf § 46 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege VRPG, die aufschiebende Wirkung entzogen.

Regionalpolizei Lenzburg, im Auftrag für die Gemeinde Niederlenz